

Maastricht, Osterweiterung) abgestimmt wurde, auch in Zukunft entsprechende Entscheide nicht mehr ohne Volksabstimmung getroffen werden können. Es bestehen aber auch Zweifel, da die Behörden angesichts diverser Rückschläge möglicherweise wieder von der Idee eines Plebiszits abrücken.<sup>65</sup> Zweifellos haftet dem Plebiszit der Geruch der Willkür und der grundlegenden Behördendominanz im Verfahren an, weshalb es nicht zu den direktdemokratischen Verfahren gerechnet werden sollte.

Andererseits ist es korrekt, wenn IRI eine Unterscheidung zwischen einem Plebiszit und einem Gegenvorschlag macht, obwohl es sich in beiden Fällen um eine Behördenvorlage handelt, welche zur Abstimmung gelangt. Aber im Unterschied zum Plebiszit steht der Gegenvorschlag im Kontext eines direktdemokratischen Verfahrens, nämlich einer Initiative, weshalb die Behördendominanz gebrochen ist. Eine Ausnahme ist ein Gegenvorschlag, der mit dem Ziel oder mindestens der Wirkung gemacht wird, den Erfolg einer Initiative zu schmälern. Dies war in Liechtenstein bis zur Einführung des doppelten oder mehrfachen Ja bei Volksabstimmungen nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch der Fall (siehe Kapitel 4.5.2).

Es kommt sehr auf die Detailbestimmungen zu den einzelnen Verfahren an. Wenn beispielsweise von «Initiative» die Rede ist, ist damit nicht eindeutig definiert, welche Sachverhalte mit dem Mittel einer Initiative geändert werden können, wie viele Unterschriften benötigt werden, mit welchen Fristen und mit welchen allfälligen formalen Hindernissen eine Unterschriftensammlung konfrontiert ist, ob es zwangsläufig eine Volksabstimmung geben muss, ob eine Initiative bzw. eine Volksabstimmung verbindlich ist usw. Auf diese Aspekte weisen auch IRI sowie regelmässig auch Gross<sup>66</sup>, der dem Design der direkten Demokratie einen sehr hohen Stellenwert einräumt, explizit hin.<sup>67</sup>

---

65 Morel 2001.

66 Gross 2002, 2007; Gross 2016 auch mit stärkerer Betonung der Rolle der Gerichte zum Schutz der Grundrechte.

67 Bei Volksinitiativen taucht jedoch nicht selten das Problem auf, dass es mit der Umsetzung hapert. Aktuelles Beispiel aus der Schweiz ist die Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative vom Februar 2014, welche Verhandlungen mit der Europäischen Union notwendig macht. Es ist nicht gewährleistet, dass die neue Ver-